

---

## **Aktuelle Information zum Schul- und Unterrichtsbesuch (24.06.2021)**

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die gegenwärtigen Planungen im Hinblick auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb in der Zeit bis zu den Sommerferien und, soweit schon absehbar, danach informieren.

### **Ab Freitag, den 25. Juni 2021 gelten folgende wesentlichen Regelungen für den Schulbereich:**

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gilt weiterhin.
- Lehrkräfte und schulische Beschäftigte sind verpflichtet eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen.  
Für Schülerinnen und Schüler reicht das Tragen einer Alltagsmaske.
- Das Tragen der MNB besteht allerdings nur noch auf den Durchgangsflächen und im Klassenraum oder Fachraum bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.
- In folgenden Fällen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden:
  - Im Fall einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung
  - Zur Nahrungsaufnahme
  - Schulsport
- Teilnahme am Präsenzunterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen in Präsenzform ist nur möglich, wenn
  - ein negatives Testergebnis vorliegt (professioneller Schnelltest; Selbsttest in der Schule)
  - der Test darf in allen Fällen zu Beginn des Schul- oder Veranstaltungstags nicht älter als 72 Stunden sein. Schülerinnen und Schüler, die danach nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet, einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht zu folgen
- Covid-19-Genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen werden weiterhin Testungen angeboten.
- Nach den Sommerferien 2021 können Schulfahrten innerhalb Deutschlands grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Entwicklung der Pandemie Reisen in das Zielgebiet zulässt.
- Weiterhin ist es möglich, Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Präsenzunterricht abzumelden. Sie bleiben auch in diesem Fall verpflichtet am Präsenzunterricht teilzunehmen.
- Weiterhin können die Gesundheitsämter unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach pandemischer Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt anordnen.

